



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Elterngeld *Plus*

Die neue Generation Vereinbarkeit



Hier geht es um das Eltern-Geld,
das Eltern-Geld-Plus und
die Eltern-Zeit.

● ○ ● ● ● bmfsfj.de



Das Eltern-Geld

Mutter und Vater bekommen Eltern-Geld, wenn sie mit ihrem kleinen Kind nach der Geburt zu Hause bleiben. Einer bekommt höchstens 12 Monate, der andere zwei. Mutter und Vater können sich die Monate auch anders teilen.



Wie viel Eltern-Geld können Eltern bekommen?

Es kommt darauf an, wie viel Geld man vor der Geburt von dem Kind verdient hat. Die meisten Eltern bekommen einen großen Teil von dem Geld, das sie vor der Geburt von dem Kind verdient haben.



Mehrlings-Zuschlag

Eltern mit Mehrlings-Geburten

Zwillinge oder Drillinge nennt man **Mehrlinge**.

Alle Eltern mit Mehrlingen bekommen den

Mehrlings-Zuschlag.

Eltern mit Zwillingen bekommen jeden Monat zum Eltern-Geld 300 Euro Mehrlings-Zuschlag dazu.

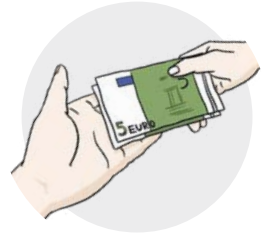
Eltern mit Drillingen bekommen jeden Monat 600 Euro Mehrlings-Zuschlag dazu.



Das Eltern-Geld-Plus

Das Eltern-Geld-Plus lohnt sich für Eltern, die bald nach der Geburt Teil-Zeit arbeiten. Teil-Zeit bedeutet: Sie arbeiten 30 Stunden oder weniger in der Woche.

Sie bekommen dann zu ihrem Lohn Eltern-Geld-Plus dazu. Eltern-Geld-Plus kann man 2 Jahre lang bekommen.



Der Partnerschafts-Bonus beim Eltern-Geld-Plus

Partnerschafts-Bonus heißt:

Man bekommt länger Eltern-Geld-Plus.

Eltern bekommen den Partnerschafts-Bonus, wenn beide Eltern zur gleichen Zeit 4 Monate Teil-Zeit arbeiten. Beide müssen 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeiten.

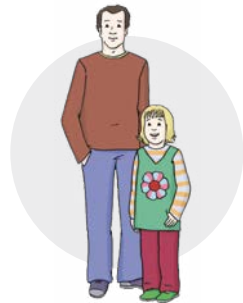


Der Partnerschafts-Bonus ist auch für Allein-Erziehende und Getrennt-Erziehende.

Allein-Erziehende sind Mütter oder Väter, die ihr Kind oder ihre Kinder allein erziehen.

Zum Beispiel weil sie sich von ihrem Partner getrennt haben. In der Wohnung wohnt nur die Mutter oder der Vater zusammen mit dem Kind.

Bei Getrennt-Erziehenden wohnt das Kind mal bei der Mutter und mal beim Vater.



Wann stellen Sie den Eltern-Geld-Antrag?

Sie können den Antrag nach der Geburt von Ihrem Kind stellen. Ein Antrag ist ein Papier. In den Antrag schreiben Sie, was Sie bekommen möchten. Zum Beispiel Eltern-Geld.



Am besten ist:

Sie stellen den Antrag in den ersten 3 Monaten nach der Geburt von Ihrem Kind. Sie können den Antrag auch später stellen. Dann bekommen Sie aber nicht das volle Geld.



Wo stellen Sie den Antrag?

Sie stellen den Antrag bei Ihrer Eltern-Geld-Stelle. So finden Sie Ihre Eltern-Geld-Stelle in der Nähe. Gehen Sie auf diese Internet-Seite:

www.familienportal.de



So beantragen Sie das Eltern-Geld-Plus

Überlegen Sie zuerst wie lange Sie gar nicht arbeiten wollen nach der Geburt. Das sind Elterngeld-Monate. Überlegen Sie, wann Sie im ersten Jahr nach der Geburt wieder in Teilzeit arbeiten wollen.

Das sind Elterngeld Plus-Monate. Lassen Sie sich beraten. Dann können Sie den Antrag stellen.



Die Eltern-Zeit

Eltern-Zeit bedeutet:

Jeder Eltern-Teil kann für 3 Jahre Eltern-Zeit nehmen bis das Kind 8 Jahre alt wird.

Eltern können sich die Eltern-Zeit selbst einteilen.

Eltern dürfen 30 Stunden oder weniger in der Woche arbeiten.

Eltern können auch zu Hause bleiben.

Dann bekommen sie kein Geld vom Arbeit-Geber.

Nach der Eltern-Zeit kann man wieder arbeiten.



Sprechen Sie mit Ihrem Arbeit-Geber

Sie müssen Ihrem Arbeit-Geber rechtzeitig

Bescheid sagen, wann Sie Eltern-Zeit nehmen:

Wenn Sie vor dem 3. Geburtstag von Ihrem Kind Eltern-Zeit nehmen, dann müssen Sie Ihrem Arbeit-Geber 7 Wochen vorher Bescheid sagen.

Wenn Sie nach dem 3. Geburtstag Eltern-Zeit nehmen, dann müssen Sie 13 Wochen vorher Bescheid sagen.



Impressum in Leichter Sprache

Sie können uns anrufen.

Die Telefon-Nummer ist:

030 – 20 17 91 30

Wir sind von Montag bis Donnerstag
von 9 bis 18 Uhr da. Sie können uns ein

Fax schicken:

030 – 18 555 44 00



Sie können uns eine **E-Mail** schreiben:

info@bmfsfjservice.bund.de



Es gibt ein **Gebärden-Telefon**.

Dort gibt es Informationen in **Gebärden-Sprache**.

Die E-Mail-Adresse ist:

gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Das Heft ist vom Bundes-Ministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Referat Öffentlichkeits-Arbeit

Das Bundes-Ministerium ist in Berlin.

Die Internet-Adresse ist: www.bmfsfj.de



Sie können das Heft bestellen

Die Adresse ist:

Publikationsversand der Bundes-Regierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Die **Telefon-Nummer** ist: **030 – 18 27 22 721**

Die **Fax-Nummer** ist: 030 – 18 10 27 22 721

Die **E-Mail-Adresse** ist:

publikationen@bundesregierung.de

Das Heft ist von neues handeln GmbH.

Der Umschlag ist von zweiband.media GmbH.



Der Text in Leichter Sprache ist vom

AWO Büro Leichte Sprache.

Prüfer: G. Gerwins und G. Zehe

Die Internet-Adresse ist: leichtesprache.awo.org



Die Bilder sind von: © Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e. V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Das Heft wurde von MKL Druck GmbH & Co. KG gedruckt.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR129

Stand: Oktober 2020, 5. Auflage

Gestaltung Innenseiten und Redaktion: neues handeln GmbH

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Orts- und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend